



Bundesministerium für Finanzen
Abt. Finanzmärkte und Finanzmarktaufsicht

Präsidium des Nationalrates

Bereich: Integrierte Aufsicht
Abteilung: Integrierte Finanzmärkte

Praterstrasse 23
A-1020 Wien
Telefax: +43 (0)1-249 59-4399

Sachbearbeiter: Mag. Patrick Darlap
Telefon: +43 (0)1- 249 59 4100
Internet: www.fma.gv.at

Wien, am 17.02.2004

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit welchem das Finanzkonglomeratengesetz (FKG) erlassen wird sowie Branchengesetze geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) wurde das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratengesetz - FKG) erlassen wird sowie das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden, übermittelt.

Die folgende Stellungnahme der FMA zu diesem Bundesgesetz gliedert sich in zwei Teile, wobei die Berücksichtigung des 1. Teiles (Punkte 1. bis 15.) unter den Aspekten einer effektiven, adäquaten und praktisch umsetzbaren Beaufsichtigung branchenübergreifender Unternehmensstrukturen des Finanzsektors aus Sicht der FMA von besonderer Bedeutung ist.

1. Der Kreis der in § 2 Z 1 lit a bzw. § 2 Z 5 genannten "Kreditinstitute" sollte generell um jene nach BWG erweitert werden, da Kreditinstitute nach § 1 Abs. 1 BWG unabhängig von ihrer Kategorisierung im Sinne der Richtlinie 2000/12 der Aufsicht durch die FMA unterliegen. Formulierungsvorschlag für § 2 Z 1 lit. a: *"sowie Kreditinstitute im Sinne von § 20 Z 20 und 21 BWG"*.
2. Es ist in § 3 Abs. 3 Z 2- auf den Marktanteil der in der Gruppe mit dem geringeren Anteil vertretenen Finanzbranche abzustellen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund einer Anfragebeantwortung durch die MTG zur Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten in diesem Zusammenhang (Seite 14 des Frage-Antwortkatalogs).
3. In Hinblick auf eine allfällige Änderung der Umsetzung von Art 34 (2) der RL 2000/12 in §23 BWG (Abzug von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen im Eigenkapital von Kreditinstituten) wäre eine Anpassung der Grenze in §3 Abs.3 an den österreichischen Markt sinnvoll. Vorgeschlagen wird eine Orientierung an einer Marktanteilsschwelle von 5%.
4. Die FMA spricht sich für eine wortgetreue Umsetzung des Art. 10 Abs. 3 der FK- Richtlinie in § 5 Abs. 4 aus. Demnach ist die zuständige Behörde – in Österreich somit die FMA – dazu berufen, in den einschlägigen Fällen im Einvernehmen mit den ausländischen zuständigen



Behörden eine andere zuständige Behörde zum Koordinator zu bestimmen. Das gleiche gilt für § 12 Abs. 7..

5. In Bezug auf den 2. Abschnitt wird angeregt, der FMA – im Hinblick auf die der Kommission durch Art. 20 RL 2002/87/EG eingeräumten Befugnisse – eine Verordnungsermächtigung einzuräumen, mit der sie in die Lage versetzt wird, zeitnah und flexibel auf neueste gemeinschaftsrechtliche Entwicklungen hinsichtlich des 2. Abschnitts zu reagieren.

6. Bezüglich der §§ 6 bis 8 wäre eine Verordnungsermächtigung – vergleichbar mit jener in § 74 BWG – wünschenswert, die es der FMA gestattet, nähere Anforderungen an ein standardisiertes Meldewesen hinsichtlich zusätzlicher Eigenmittelanforderungen festzulegen.

7. In § 6 Abs. 3 erster Satz wäre es im Interesse besserer Vorhersehbarkeit für beaufsichtigte Unternehmen wünschenswert, dass von dem Wahlrecht in Anhang I der RL Gebrauch gemacht und schon im Gesetz eine Verrechnungsmethode festgelegt wird. Andernfalls sollten im Gesetz zumindest nähere Kriterien festgelegt werden, welche die FMA bei der Wahl der Methode zu berücksichtigen hat.

8. Eine Verordnungsermächtigung – vergleichbar mit jener in § 74 BWG –, die es der FMA gestattet, nähere Anforderungen an ein standardisiertes Meldewesen hinsichtlich Risikokonzentrationen festzulegen, ist zu § 9 Abs. 2 wünschenswert.

9. Betreffend die in §§ 9 Abs. 5, 10 Abs. 5 enthaltenen Verordnungsermächtigungen ist eine nähere Determinierung hinsichtlich der Kriterien, anhand derer die quantitativen Grenzen und Auflagen festzulegen sind, wünschenswert.

10. Eine Verordnungsermächtigung in § 10 Abs. 2 – vergleichbar mit jener in § 74 BWG –, die es der FMA gestattet, nähere Anforderungen an ein standardisiertes Meldewesen hinsichtlich gruppeninterner Transaktionen festzulegen, wäre wünschenswert.

11. Es sollte je eine Verordnungsermächtigung der FMA zur näheren Präzisierung des angemessenen Risikomanagements und der internen Kontrollmechanismen in § 11 Abs. 2 und 3 aufgenommen werden.

12. Um die Möglichkeit der Dateneinholung durch die FMA sicherzustellen, sollte ein weiterer Absatz in §12 aufgenommen werden, der sich an § 77 Abs 2 BWG orientiert.
Formulierungsvorschlag: *“Die FMA kann von anderen zuständigen Behörden jederzeit zweckdienliche Auskünfte über sonstige Unternehmen, die in die zusätzliche Beaufsichtigung einbezogen sind, einholen“.* (Streichung von "relevanten".)

13. Im Sinne der Konsistenz mit den anderen Materiengesetzen und der Brancheneinheitlichkeit der Aufsichtsmethodik sollte in §15 des Gesetzes, und nicht nur in den Erläuterungen, klargestellt werden, dass im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen die Branchenbestimmungen nach § 70 BWG auf jene Unternehmen eines Finanzkonglomerates anzuwenden sind, auf welche § 70 auch jetzt schon anwendbar ist.

14. Zu § 16: Es sollte festgelegt werden, dass für Verwaltungsübertretungen nach dem FKG (vgl. § 99b BWG) anstelle der im § 31 Abs. 2 VStG vorgesehenen Verfolgungsverjährungsfrist von 6 Monaten entsprechend den Branchenvorschriften eine Verjährungsfrist von 18 Monaten zur Anwendung kommt.



15. Zu § 16 Abs 3: Die hier vorgesehene Gebühr sollte nicht an den Bund, sondern an die FMA fließen. Bei ihrer Festsetzung ist nämlich unter anderem ausdrücklich auf die der FMA entstehenden Mehrkosten, die durch eine verspätete Vorlage verursacht werden, Bedacht zu nehmen. Es wäre daher adäquat, wenn diese Gebühr der FMA – die ja auch diese zu kompensierenden Mehrkosten tragen muss – zufließt.

Weiters regt die FMA im Interesse größtmöglicher Klarheit und bestmöglicher Anwendbarkeit des Gesetzes die Überarbeitung folgender Punkte an:

- § 3 Abs. 3 Z 1 sollte um zwei weitere Beispielfälle, die in Art. 3 Abs. 3 lit. a FK-RL angeführt sind, ergänzt werden. Da die MTG davon ausgeht, dass diese „Beispiele“ zwingenden Charakter aufweisen, sind diese Beispiele nach Meinung der FMA ebenfalls aufzunehmen.
- § 5 Abs. 1 Z 2 lit c und Z 4 lit. c sollten um das Kriterium der höchsten Bilanzsumme innerhalb der beherrschenden Branche ergänzt werden. Dies vor dem Hintergrund einer Anfragebeantwortung durch die MTG zur Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten in diesem Zusammenhang (Seite 25 des Frage-Antwortkatalogs) zur Bestimmung des Koordinators.
- *In § 5 Abs. 3 wäre es im Interesse der besseren Vorhersehbarkeit für beaufsichtigte Unternehmen sinnvoll, Kriterien zu nennen, an welchen sich die von der FMA zu treffende Entscheidung zu orientieren hat, ob und in welchem Umfang eine zusätzliche Beaufsichtigung nach dem FKG vorzunehmen ist.*
- In § 6 Abs. 3 erster Satz müsste ergänzend zu Punkt 7 / 2.Variante festgelegt werden, zu welchem Zeitpunkt die Methode festzulegen ist, wie dies dem Unternehmen mitzuteilen ist ob bzw. unter welchen Umständen Methoden gewechselt werden müssen/können.
- In § 6 Abs. 4 sollte folgender Satz angefügt werden: „Die FMA kann hierzu verbindliche Formvorschriften festlegen“. Damit wäre die Einheitlichkeit der vorgelegten Berechnung gesichert.
- Bzgl. § 6 Abs. 6 wäre vorzusehen, dass die FMA an ein ausländisches Unternehmen mit dem Ziel der Informationsbeschaffung herantreten darf.
- Die Formulierung in § 8 Abs. 2 Z 1 scheint falsch vom deutschen Richtlinienentwurf übernommen und nicht umsetzbar. Die englische Richtlinienfassung ist korrekt. Es müsste korrekt heißen: „Bei der Berechnung sind die Unternehmen entsprechend dem Anteil, der vom Mutterunternehmen oder vom Unternehmen, das eine Beteiligung an diesem Unternehmen hält, gehalten wird, zu berücksichtigen, wobei unter Anteil der Anteil am gezeichneten Kapital, der direkt oder indirekt von diesem Unternehmen gehalten wird, zu verstehen ist.“
- §12 Abs. 1: Der Begriff „unverzüglich“ erscheint zu streng und sollte daher gestrichen werden.
- In §12 Abs. 4 sollte der Begriff "erteilen" durch "austauschen" ersetzt werden, um auch hier der FMA die Möglichkeit der Informationseinholung von den genannten Institutionen zu geben.
- Zu §13 wird die Implementierung einer zusätzlichen Anzeigepflicht in § 13 vorgeschlagen, um die Eignung der Geschäftsleiter gemischter Finanzholdings überprüfen zu können. Formulierungsvorschlag (ergänzend zu § 73 Abs. 3 BWG): *"Das zusätzlich beaufsichtigte Unternehmen hat der FMA Name, Rechtsform, Sitz, Sitzstaat einer übergeordneten gemischten Finanzholding sowie Funktion, Namen, Geburtsdatum und Lebenslauf jener Personen, die die Geschäfte der gemischten Finanzholding tatsächlich führen, zu übermitteln sowie jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen."*



- In § 13 Abs 1 Z 2 sollte die Wortfolge "der im Finanzkonglomerat mit dem höheren Anteil vertretenen Finanzbranche" im Interesse einer höheren Kontinuität in der Geschäftsleitung von gemischten Finanzholdings gestrichen werden.
- In § 14 Abs 2 sollte klargestellt werden, dass sich die FMA auch an nicht beaufsichtigte Unternehmen wenden kann.
- Der § 16 Abs. 4 sollte gestrichen werden. Die Verfahrensbestimmungen für die FMA sind nämlich im Sinne des Vorschlags bereits in §§ 22 und 23 FMABG ausreichend geregelt.
- Der Strafbestimmung in § 16 Abs. 2 1. Satz wurde eine spezialgesetzliche Derogationsbestimmung hinsichtlich des für die Höhe von Zwangsstrafen einschlägigen § 5 Abs. 3 VVG angeschlossen. Zwangsstrafen sind von in Verwaltungsstrafverfahren verhängten Geldstrafen streng zu unterscheiden. Die Festsetzung der Höhe möglicher Zwangsstrafen sollte daher von der Strafbestimmung auch räumlich getrennt werden und in einen eigenen Absatz verschoben werden.
- Zudem ist zu prüfen, ob mit der in §23 BWG vorgesehene Einschränkung der Abzugsverpflichtung auf die der zusätzlichen Beaufsichtigung unterworfenen Institute der Intention des Art. 29 Abs. 4 entsprochen wird.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Für den Vorstand

MR Mag. Christian Riemer
(Bereichsleiter)

Mag. Patrick Darlap
(Abteilungsleiter)